Ehrungsordnung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V.



Diese Ehrungsordnung enthält Ehrungen von Einzelpersonen, Mitgliedsvereinen und Kreisschützenverbänden.

	Arten der Ehrungen	Voraussetzungen	Zuständigkeiten		
I.	Einzelpersonen				
		Der NSSV ehrt Personen, die sich um das Schützenwesen besonders verdient gemacht haben mit den dafür geschaffenen Auszeichnungen. Den Geehrten soll damit als äußeres Zeichen für ihren Einsatz um das niedersächsische Schützenwesen im Sport, in der Jugendarbeit, im Spielmannszugwesen oder in der Brauchtumspflege Dank und Anerkennung ausgedrückt werden.	Über die Verleihungen der Auszeichnungen an Einzelpersonen nach Ziff. I. b – e und n, soweit die Auszeichnungen nicht durch die Kreisschützenverbände gem. Ziff. I. b-d erfolgen, und über Auszeichnungen des DSB entscheidet das Präsidium in einer besonderen Sitzung zu Anfang eines jeden Jahres. Bei Vorliegen besonderer Ausnahmeverhältnisse kann der Präsident oder sein Vertreter bei allen Auszeichnungen über eine Verleihung selbst entscheiden. Die Kreisschützenverbände sind gehalten, fortlaufende Listen über die Ausgezeichneten des Kreisschützenverbandes zu führen, um damit unter anderem Doppelverleihungen auszuschließen.		
a)	Silberne Präsidentennadel	Besondere Verdienste auf Vereinsebene. Die Entscheidung trifft der Verein bzw. der Kreisverband für Ehrungen, die er vornehmen will. Es können auch Nichtmitglieder ausgezeichnet werden	Die Ehrung der silbernen Präsidentennadel erfolgt auf Vorschlag des Vereins über den betreffenden Kreisverband durch den NSSV. Jeder Verein des NSSV kann jährlich eine und die Kreisschützenverbände für je angefangene 3000 Mitglieder ebenfalls eine silberne Präsidentennadel beantragen.		
b)	Bronzene Verdienstnadel	Verdienste auf Vereins- und Kreisebene. Die Entscheidung zur Verleihung trifft der	Verteilerschlüssel Verdienstnadeln des NSSV:		
c)	Silberne Verdienstnadel	Kreisvorstand. Besondere Verdienste auf Kreis- und Vereinsebene. Die Entscheidung zur Verleihung trifft der Kreisvorstand.	Je Bronze Silber Gold angefangene Mitglieder		
d)	Goldene Verdienstnadel	Besondere Verdienste auf Kreis- und Landesebene. Die Entscheidung zur Verleihung trifft der Kreisvorstand nach kritischer Prüfung. Die Verleihung der Verdienstnadeln nach I. a – d soll möglichst im würdigen Rahmen anlässlich der Kreisschützentage erfolgen. Bei den Anträgen für die Ehrungen nach Ziff. I. b – d ist zu beachten, dass der/die zu Ehrende die jeweils vorausgehende Auszeichnung besitzt. Es sollen von einer Ehrung zur nächsthöheren Ehrung mindestens 3 (drei) Jahre dazwischen liegen.	1000 3 - 3 3000 - 3 - 1 5000 - 1 Maßgebend für den Verteilerschlüssel ist der Mitgliederstand per 31.12. des Vorjahres. Die Kreisschützenverbände können bis jeweils zum 10. Januar des lfd. Jahres den Bedarf an Verdienstnadeln beim NSSV anfordern.		
e)	Verdienstorden am Bande	Der Verdienstorden des NSSV am Bande kann nur durch den Präsidenten oder dessen Vertreter persönlich an noch aktive Mitglieder des Landesverbandes im Rahmen eines Landesschützentages verliehen werden. In den Jahren, in denen satzungsgemäß keine Delegiertenversammlung stattfindet, erfolgt die Verleihung im Rahmen einer Gesamtvorstandssitzung.	Antragstellung hierzu ist nicht möglich.		

f)	Signierte Präsidentenplakette in Bronze, Silber und Gold	Die signierten Präsidentenplaketten können an Mitglieder des DSB oder für besondere Verdienste um den NSSV an Personen, die nicht Mitglied im DSB sind, verliehen werden.	Antragstellung hierzu ist nicht möglich.
g)	Goldene Präsidentennadel	Besondere Verdienste um das niedersächsische Schützenwesen. Der Präsident kann nach eigener Entscheidung verdiente Mitglieder des DSB oder Personen des öffentlichen Lebens mit der goldenen Präsidentennadel auszeichnen. Die Ausgezeichneten werden in einem besonderen Ehrenbuch geführt.	Antragstellung hierzu ist nicht möglich.
h)	Ehrenring	Der Ehrenring ist eine Auszeichnung für langjährige engagierte Mitarbeit in den Gremien oder in Sonderfunktionen des NSSV. Der Ring trägt den Namen des Geehrten und das Verleihungsdatum. Die Zahl der jährlich verliehenen Ehrenringe soll zwei nicht überschreiten. Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Vertreter persönlich an noch aktive Mitglieder des Landesverbandes im Rahmen eines Landesschützentages. In den Jahren, in denen satzungsgemäß keine Delegiertenversammlung stattfindet, erfolgt die Verleihung im Rahmen einer Gesamtvorstandssitzung.	Die Entscheidung über die Auszeichnung kann nur durch das Präsidium erfolgen. Antragstellung hierzu ist nicht möglich.
i)	Ernennung zum Ehrenmitglied (§ 6 Ziff. 4 der Satzung des NSSV)	Außerordentliche Verdienste im Schießsport, in der Jugendförderung oder im Brauchtum. Weitere Voraussetzungen für Mitglieder des NSSV sind 12 Jahre Mitglied im Gesamtvorstand. Abweichungen von dieser Regelung sind in besonders begründeten Fällen möglich. Die Ernennung erfolgt anlässlich eines Landesschützentages. In den Jahren, in denen satzungsgemäß keine Delegiertenversammlung stattfindet, erfolgt die Verleihung im Rahmen einer Gesamtvorstandssitzung.	Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft muss von dem zuständigen Kreisschützenverband oder dem Präsidium des NSSV mit eingehender Begründung gestellt werden. Bei der Beurteilung des Antrages sind strenge Maßstäbe anzulegen. Der Antrag muss spätestens im Jahr der Beendigung der aktiven Tätigkeit an das Präsidium gestellt werden. Die Entscheidung erfolgt, nach Prüfung und Stellungnahme des Präsidiums, durch den Gesamtvorstand. Bei der Diskussion und Abstimmung darf der Betroffene nicht im Versammlungsraum anwesend sein.
j)	Ernennung zum Ehrenpräsidenten (§ 6 Ziff. 4 der Satzung des NSSV)	Ein amtierender Präsident des NSSV kann nach ehrenhaftem Ausscheiden durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand ernannt werden.	Die Entscheidung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
k)	Verdienstnadel für Jugendarbeit	Langjährige und verdienstvolle Arbeit um die Schützenjugend im NSSV. Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten.	Die Antragstellung kann nur durch den Landesjugendleiter oder seinen Stellvertreter erfolgen.
l)	Schießsportleiterehrennadel	Langjährige und verdienstvolle Arbeit für den Sport im NSSV. Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten.	Die Antragstellung kann nur durch den Landessportleiter oder die Landesdamenleiterin bzw. deren Stellvertreter erfolgen.
m)	Kleine Verdienstnadeln für das Spielmannszugwesen in	Langjährige aktive Mitgliedschaft in einem Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- oder Musikzug.	Der Antrag zur Verleihung erfolgt mit einem Formblatt über den zuständigen Kreisschützenverband an den NSSV.
	Bron Silb Go Große Verdienstnadeln für das Spielmannszugwesen in Silb Go	Verdienstnadel in Silber nach 10jähriger Tätigkeit Verdienstnadel in Gold nach 15jähriger Tätigkeit Ehrennadel in Silber nach 25jähriger Tätigkeit	Es können nur Personen geehrt werden, die Mitglied im NSSV sind.

n)	Ernennung zum Ober- und	Langjährige verdienstvolle Mitarbeit im Schießsport.	Die Kreisschützenverbände reichen bis Ende Januar des laufenden Jahres eine Liste mit den Namen der zu Ehrenden dem NSSV ein. Die Höchstzahl der jährlichen Ehrungen ergibt sich durch folgenden Mitgliederschlüssel:			
	Hauptschießsportleiter	*				
	•	Mitglieder des Landessportausschusses				
		Staffelleiter - Rundenwettkampfleiter				
		Bezirksliga – Bezirksoberligaleiter				
		Kreissportausschuss	Je angefangene	Oberschiesssport-	Hauptschiessspor	
		Kreissportkommission	Mitglieder	leiter	-leiter	
		Vereinssportleiter	4000	1	-	
		Vereinssportener Vereinsdamenleiterin	8000	_	1	
		Vereinsjugendleiter	Maßgebend für den Verteilerschlüssel ist der Mi	ler Mitgliederstand		
		Des Carlottes and dessit Deals and American Similary Figures and des	per 31.12. des Vorjal		or might deficient	
		Den Geehrten soll damit Dank und Anerkennung für ihren Einsatz um den	Pro conservation is sugar			
		Schießsport im NSSV gesagt werden. Als äußeres Zeichen wird das	Der NSSV kann neben dem Kreisvorstand Ehrungen		Ehrungen	
		Ärmelabzeichen – Schießsportleiter mit dem jeweiligen Zusatz Ober- bzw. Haupt-	vornehmen. Die Entscheidung trifft das Präsidium auf Vorschlag des Landessportausschusses.			
		überreicht.				
		Dei den Antaïgen für die Ehrangen ist zu besehten, dess der/die zu Ehrande die				
		Bei den Anträgen für die Ehrungen ist zu beachten, dass der/die zu Ehrende die gültige Lizenz Schießsportleiter besitzt und noch aktiv tätig ist.	In Ausnahmefällen können der Landessportleiter und sein			
		guidge Lizenz Schiebsportierter besitzt und noch aktiv täng ist.		sam über eine Verleil		
		Die Funktionstätigkeiten sind lüskenles jehrsengsmäßig aufgulisten	entscheiden.		8	
		Die Funktionstätigkeiten sind lückenlos jahrgangsmäßig aufzulisten. Neben besonderen Verdiensten müssen auch die folgenden Voraussetzungen				
		gegeben sein:	Die Verleihung erfol	gt durch den Kreissch	ützenverband bzw.	
		gegeben sem.	den NSSV in einem			
		Oberschiesssportleiter				
		Oberschiesssportieiter	Die Kosten hat der A	antragsteller zu tragen		
		8 Jahre Landessportleiter, Landesdamenleiterin, Landesjugendleiter,				
		Kreissportleiter, Kreisdamenleiterin oder Kreisjugendleiter/in.				
		10 Jahre Stv. Landessportleiter, stv. Landesdamenleiterin, stv. Landesjugendleiter,				
		Stv. Kreissportleiter, stv. Kreisdamenleiterin oder stv. Kreisjugendleiter.				
		Bezirksliga-, Bezirksoberligaleiter- oder Rundenwettkampfleiter.				
		12 Jahre Mitglieder des Landesportausschusses, soweit nicht vorher genannt.				
		Mitglieder der Kreissportkommission.				
		15 Jahre Vereinssportleiter, Vereinsjugendleiter oder Vereinsdamenleiterin.				
		Hauptschiesssportleiter				
		12 Jahre Landesportleiter, Landesdamenleiterin, Landesjugendleiter				
		Kreissportleiter, Kreisdamenleiterin oder Kreisjugendleiter/in				
		14 Jahre Stv. Landessportleiter, stv. Landesdamenleiterin, stv. Landesjugendleiter.				
		Stv. Kreissportleiter, stv. Kreisdamenleiterin oder stv.				
		Kreisjugendleiter/in.				
		Bezirksliga-, Bezirksoberligaleiter- oder Rundenwettkampfleiter.				
		16 Jahre Mitglieder des Landesportausschusses, soweit nicht vorher genannt Mitglieder der Kreissportkommission.				
		18 Jahre Vereinssportleiter, Vereinsjugendleiter oder Vereinsdamenleiterin.				
		16 Jame veremssportiener, veremsjugendiener oder veremsdamenienerin.				
			1			

II.	Mitgliedsvereine und Kreisschützenverbände		
a)	Kleine Verdienstplakette in Bronze Silber Gold	Die Plaketten werden mit dem Namen des Vereins/KSV und dem Datum der Verleihung/des Jubiläums graviert. zum 25jährigen Vereinsjubiläum, zum 50jährigen Vereinsjubiläum, zum 75jährigen Vereinsjubiläum.	Anträge zur Verleihung einer Verdienstplakette oder eines Fahnenbandes können nur vom Kreisschützenverband für die Vereine seines Kreisschützenverbandes schriftlich mindestens 8 Wochen vorher an den Landesverband (NSSV) gestellt werden. Der Antrag muss die genaue Vereinsbezeichnung und das Verleihungsdatum enthalten.
b)	Große Verdienstplakette in Bronze Silber Gold	Die Plaketten werden mit dem Namen des Vereins/KSV und dem Datum der Verleihung/des Jubiläums graviert Zum 125jährigen Vereinsjubiläum, zum 150jährigen Vereinsjubiläum, zum 175jährigen Vereinsjubiläum, zum 225jährigen Vereinsjubiläum, zum 250jährigen Vereinsjubiläum, zum 275jährigen Vereinsjubiläum,	veneniungsuatum endianen.
c)	Gesticktes Fahnenband	Ein gesticktes Fahnenband wird zum 100. Jubiläum und zu weiteren 100jährigen Jubiläen eines Vereins/Kreisschützenverbandes verliehen. Auf das Fahnenband werden der Name des Vereins/Kreisschützenverbandes und das Datum der Verleihung des Jubiläums gestickt.	
III.	Treuenadel		
a)	Silberne Nadel für 15jährige Mitgliedschaft	Für eine ununterbrochene 15jährige Mitgliedschaft im Niedersächsischen Sportschützenverband kann die silberne Mitgliedsnadel Nadel mit der Zahl 15 verliehen werden. Die Verleihung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.	Für die Anforderung sind die Kreisschützenverbände zuständig. Die Anträge können formlos von den Vereinen an den zuständigen Kreisschützenverband gestellt werden, der die Voraussetzungen prüft.

Aberkennung von Ehrungen des NSSV

Über die Aberkennung von Ehrungen entscheidet der Gesamtvorstand, beim Ehrenpräsidenten die Delegiertenversammlung, nach Anhörung des Ehrenrates (§ 21 der Satzung des NSSV).

Alle in dieser Ehrungsordnung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Personen.

Jede Person darf in einem Kalenderjahr nur eine Auszeichnung vom NSSV oder DSB erhalten.

Die Ehrungsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 01.11.2003 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.